



Satzung Naturkindergarten Tostedt e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Naturkindergarten Tostedt. Er hat seinen Sitz in Tostedt, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen und erhält den Zusatz e. V..

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein strebt an, einen Naturkindergarten einzurichten und zu betreiben. In diesem Kindergarten soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten bleiben und erweitert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich einige Stunden am Tag in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend zu entfalten und zu verhalten. Ziel ist es, den Kindern Zeit und Raum für die Entwicklung ihrer eigenen Phantasie und Kreativität zu geben. Ein wesentliches Element hierbei ist die Erfahrung von Besinnung und Stille. Durch die räumliche Weite wird ein natürliches Sozialverhalten gefördert.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahmen, die schriftlich zu beantragen sind, entscheidet der Vorstand.

Aktive Mitglieder

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes/der Kinder in den Naturkindergarten ist die aktive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf einen anderen Familienangehörigen übertragen werden.



Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand oder als Funktionsträger gewählt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zu jedem Quartalsende unter Einhalten einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Jedes Mitglied hat einen Arbeitseinsatz anteilig im Geschäftsjahr zu leisten. Die Höhe des Arbeitseinsatzes wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In einem Härtefall steht es dem Vorstand frei, eine individuelle Sonderregelung zu vereinbaren.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die pädagogischen Mitarbeiter

§6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 20 Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) Einrichtung bzw. Abschaffung von Funktionen und Wahl der Funktionsträger nach § 8 der Satzung
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
- e) Bestellung der Rechnungsprüfer,
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung nach § 9 der Satzung
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent aller Mitglieder oder ihre Bevollmächtigten anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/-in für a)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig Vorstand sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat das übrige Vorstandsmitglied das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand vertritt den Naturkindergarten Tostedt gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen ab 200,-Euro und die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern bedürfen der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder.

Über Beitragsreduzierung und/oder Beitragserlass entscheidet der Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung zu verwirklichen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Es steht ihm frei, den



Funktionsträgern innerhalb des Vereins eine Unterschriftenvollmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

§ 8 Funktionsträger

Für besondere Aufgaben im Verein wählt die Mitgliederversammlung Funktionsträger. Dies sind KassenwartIn und SchriftführerIn sowie weitere Funktionen. Über die Schaffung bzw. Aufhebung der weiteren Funktionen stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 9 Vergütung des Vorstandes und der Funktionsträger

In Anerkennung der geleisteten Arbeit des Vorstandes und der Funktionsträger gewährt ihnen der Verein aus seinen Mitteln eine jährliche Vergütung. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung nachträglich nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Die Auszahlung erfolgt nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Pädagogische Mitarbeiter / Aufnahme von Kindern

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit der Kindergartenleitung über Aufnahme und Abgang der Kinder. Die Aufnahmebedingungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung von Vorstand und anwesenden Mitgliedern festgelegt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, kinderunterstützenden Zwecken in der Samtgemeinde Tostedt zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand Mai 2005